

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 28. Juli 1972

90. Stück

293. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt

293. Kundmachung der Bundesregierung vom 4. Juli 1972, mit der das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt wiederverlautbart wird

Artikel I

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, in der Anlage neu verlautbart.

Artikel II

(1) Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Bundesgesetz vom 4. Juli 1922, BGBl. Nr. 435, womit § 7 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt geändert wird;
2. § 1 des Portofreiheitsaufhebungsgesetzes, BGBl. Nr. 462/1924;
3. Bundesgesetz vom 14. März 1972, BGBl. Nr. 106, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt geändert wird.

(2) Gegenstandslos geworden und daher nicht berücksichtigt sind nachstehende Rechtsvorschriften:

1. Art. 14 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925;
2. Bundesgesetz vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 60, mit dem das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1920 über das Bundesgesetzblatt neuerlich abgeändert wird.

(3) Als nicht mehr geltend werden festgestellt: im § 6 Abs. 1 die Worte „die Versendung erfolgt portofrei“.

Artikel III

In Anpassung an den neueren Sprachgebrauch der Gesetzgebung wurden ersetzt:

1. im § 7 der Ausdruck „nebst dem“ durch den Ausdruck „außerdem“;
2. im § 8 Abs. 2 der Ausdruck „dem Vollzug“ durch den Ausdruck „der Vollziehung“ sowie der Ausdruck „Gesetzes“ durch den Ausdruck „Bundesgesetzes“.

Artikel IV

(1) Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 33/1920 ist am 9. Dezember 1920 in Kraft getreten.

(2) Von den im Art. II Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten:

1. am 20. Juli 1922 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 435/1922;
2. am 1. Jänner 1925 der § 1 des Portofreiheitsaufhebungsgesetzes, BGBl. Nr. 462/1924;
3. am 14. April 1972 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 106/1972.

Artikel V

Das wiederverlautbarte Bundesgesetz ist als „Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972“ zu bezeichnen.

Artikel VI

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

Anlage

Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972

§ 1. Das Bundeskanzleramt gibt ein „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ in deutscher Sprache heraus.

§ 2. (1) Das Bundesgesetzblatt ist bestimmt zur Verlautbarung:

- a) der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates;
- b) der Staatsverträge einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache und der Erklärung des Beitrittes zu Staatsverträgen sowie darauf bezüglicher Beschlüsse nach Art. 49 Abs. 2, nach Art. 50 Abs. 2 oder darauf bezüglicher Anordnungen nach Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes, jedoch mit Ausnahme solcher Staatsverträge, die der Genehmigung des Nationalrates nicht bedürfen und sich ihrem Inhalte nach ausschließlich an Verwaltungsbehörden wenden;
- c) der Rechtsvorschriften einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache, die auf Grund besonderer verfassungsrechtlicher Ermächtigung von internationalen Organen mit unmittelbarer Wirkung für Österreich erlassen werden, sofern sie sich ihrem Inhalte nach nicht ausschließlich an Verwaltungsbehörden wenden;
- d) der Beschlüsse der Bundesversammlung über eine Kriegserklärung;
- e) der allgemeinen Entschlüssen des Bundespräsidenten auf Grund seiner verfassungsrechtlich festgelegten Befugnisse;
- f) der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister, jedoch mit Ausnahme der ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden ergehenden allgemeinen Verordnungen (Dienstanweisungen, Instruktionen);
- g) der Kundmachungen der Bundesregierung über das Außerkrafttreten von Ausführungsgesetzen des Bundes infolge des Inkrafttretens von Ausführungsgesetzen der Länder (Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes);
- h) der Kundmachungen des zuständigen Bundesministers (des Bundeskanzlers) über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen einer Bundesbehörde und verfassungswidriger Bundesgesetze sowie über die Feststellung der Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 139 Abs. 2, Art. 140 Abs. 3 und Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Ferner können auch sonstige Kundmachungen der Bundesregierung oder der Bundesminister, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben oder ihre Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.

(3) Außerdem können die nach Abs. 1 lit. b ausgenommenen Staatsverträge und die nach Abs. 1 lit. f ausgenommenen Verordnungen im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.

(4) Bei Staatsverträgen, die nicht nach Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu genehmigen sind, kann der Bundeskanzler durch Verordnung bestimmen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise, insbesondere durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Amtsstunden, kundzumachen sind. Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn der Staatsvertrag oder einzelne Teile hiervon bloß für einen beschränkten Kreis von Personen von Interesse sind und die Kundmachung im Bundesgesetzblatt im Hinblick auf den Umfang oder die technische Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde. Die Verordnung hat die Kundmachungsweise, die die Zugänglichkeit des Staatsvertrages für die Dauer seiner Geltung gewährleisten muß, genau zu bezeichnen. Solche Verordnungen treten mit dem Datum des Abschlusses des betreffenden Staatsvertrages in Kraft.

(5) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung bestimmen, daß die im Abs. 1 lit. c genannten Rechtsvorschriften nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Hierbei ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Druckfehler in Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes, ferner Verstöße, die in bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes (Nummerierung der einzelnen Verlautbarungen und Stücke, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages u. dgl.) unterlaufen sind, werden mittels Kundmachung des Bundeskanzlers im Bundesgesetzblatt berichtigt.

(BGBl. Nr. 106/1972, Art. I Z. 1)

§ 3. Alle im Bundesgesetzblatt enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn sie nicht anders bestimmen, für das gesamte Bundesgebiet.

§ 4. (1) Soweit den Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt ihrem Inhalt nach rechtsverbindende Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen oder verfassungsmäßig nicht anders bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag, an dem das

Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Stück des Bundesgesetzblattes anzugeben.

§ 5. Nachträgliche Vervielfältigungen der bereits erschienenen Stücke des Bundesgesetzblattes werden in augenfälliger Weise als solche bezeichnet. Mittlerweile erfolgte Berichtigungen sind beim Abdrucke zu berücksichtigen, doch ist durch Fußnoten auf die erfolgte Berichtigung zu verweisen.

§ 6. (1) Der Bezug des Bundesgesetzblattes ist nach Möglichkeit zu erleichtern, der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen; die Bestellung auf das Bundesgesetzblatt ist von jedem Postamt anzunehmen. (BGBl. Nr. 462/1924, § 1)

(2) Bei welchen Amtsstellen das Bundesgesetzblatt während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen hat, wird im Verordnungswege bestimmt.

(3) Werden auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates nach Art. 49 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder auf Grund einer Verordnung nach § 2 Abs. 4 oder 5 ein Staatsvertrag, einzelne Teile eines Staatsvertrages oder eine im Abs. 1 lit. c des § 2 bezeichnete Rechtsvorschrift nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht, so hat jedermann das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten Kopien (z. B. Lichtpausen) zu erhalten. (BGBl. Nr. 106/1972, Art. 1 Z. 2)

§ 7. Die im Bundesgesetzblatt erscheinenden Verlautbarungen können erforderlichenfalls außerdem noch in anderer geeigneter Weise — so insbesondere auch durch Abdruck im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ — zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

(BGBl. Nr. 435/1922, § 1)

§ 8. (1) Das Gesetz vom 12. November 1918, StGBI. Nr. 7, und die Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919, StGBI. Nr. 8, treten außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III., Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.